



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

An die
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ. BMVIT-11.000/0019-I/PR3/2016
DVR:0000175

Wien, am 6. Juli 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hagen, Kolleginnen und Kollegen haben am 6. Mai 2016 unter der **Nr. 9179/J** an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Novelle Kraftfahrzeuggesetz 1967 (§ 82 Abs.8 KFG) gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Wie viele diesbezügliche KFZ-Ummeldungen wurden seit der Verlautbarung der Novelle durch das BGBl. I Nr. 26/2014 bis zum Eintreffen dieser Anfrage durchgeführt?*

Mit „Ummeldungen“ sind vermutlich Zulassungen von Fahrzeugen gemeint, welche zuvor in einem anderen Staat zugelassen waren. Es werden keine Aufzeichnungen darüber geführt, wie viele der zugelassenen Fahrzeuge zuvor in einem anderen Staat zugelassen waren, zumal darunter sowohl Fahrzeuge fallen würden, die unmittelbar davor in einem anderen Staat zugelassen waren, als auch Fahrzeuge, die irgendwann davor in einem anderen Staat zugelassen waren und allenfalls zwischenzeitlich gar nicht zugelassen waren. Weiters gibt es bei der Zulassung kein Kriterium, um

zu erkennen, ob es sich um eine durch die Änderung des § 82 Abs. 8 KFG veranlasste Zulassung handelt.

Zu Frage 2:

- *Wurden seitens Ihres Ressorts behördliche Überprüfungen in Bezug auf diese Novelle des KFG durchgeführt?*
 - a. *Wenn ja, von welcher Behörde und wann wurden diesbezügliche Kontrollen durchgeführt?*
 - b. *Wenn ja, wie viele Überprüfungen von Fahrzeugen haben in diesem Zusammenhang tatsächlich stattgefunden und mit welchem Ergebnis? (Bitte um Aufschlüsselung nach Bezirken)*
 - c. *Wenn ja, bei welchen Gelegenheiten (zB Verkehrskontrollen) wurden diesbezügliche Überprüfungen durchgeführt oder gab/gibt es explizite Überprüfungen von KFZ-Haltern und deren Hauptwohnsitz?*
 - d. *Wenn nein, warum nicht?*

In Bezug auf Überprüfungen, das heißt sowohl Kontrollen durch die Organe der Bundespolizei als auch Verfahrensführung durch die Kraftfahrbehörden, hat sich durch die gegenständliche Änderung des § 82 Abs. 8 KFG, BGBl. I Nr. 26/2014, nichts geändert. Mit dieser Änderung wurde lediglich der Beginn des Fristenlaufs klargestellt, sie berührt daher weder Kontrollen durch die Organe der Bundespolizei noch Verfahrensführung durch die Kraftfahrbehörden.

Zu Frage 3:

- *Wie viele Zulassungsscheine und Kennzeichentafeln wurden in den Jahren 2014, 2015 und 2016 bis zum Eintreffen dieser Anfrage aufgrund des § 82 Abs. 8 KFG abgegeben bzw. eingezogen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Bezirken und Jahren)*

Hierüber werden keine zentralen Aufzeichnungen geführt, da dafür die örtlich zuständige Kraftfahrbehörde zuständig ist.

Zu den Fragen 4 und 5:

- *Können Sie die Aussage des NRAbg. Rädler vom 27.03.2014 ("Wir sorgen neben der Beseitigung von Ungerechtigkeiten dafür, dass es auch zu zusätzlichen Einnahmen kommt.*

Rund 200 Millionen € an Steuern gehen alljährlich durch die Meldung von Fahrzeugen im Ausland verloren.") inhaltlich bestätigen?

- *Wie hoch waren die tatsächlichen Steuermehreinnahmen aufgrund dieser KFG Novelle?*

Diese Angelegenheiten fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich meines Ressorts.

Mag. Jörg Leichtfried

